



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Durchführungsbestimmungen der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Ärzten in Weiterbildung

*Vom 15. November 2017
in der Fassung vom 29. Dezember 2021*



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Rechtsgrundlagen.....	3
§ 2 Fördergegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 3 Antragstellung und Fördervoraussetzungen.....	4
§ 4 Höhe der Förderung.....	6
§ 5 Dauer der Förderung.....	7
§ 6 Gewährung der Förderung.....	7
§ 7 Unterbrechung.....	8
§ 8 Rückzahlung der Förderung.....	9
§ 9 Inkrafttreten.....	9



§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Kassennärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) fördert nach:
 - der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und i. V. m.
 - dem Vertrag gemäß § 75a SGB V zur Regelung der Weiterbildung in der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Versorgung zwischen der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden der sächsischen Krankenkassen (LVSK) i. V. m.
 - dem Honorarverteilungsmaßstab der KV Sachsendie Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und die Weiterbildung in fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung gemäß § 75a SGB V (KBV-Förderung) in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte und in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).
- (2) Auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen wird auch die Weiterbildung zum Facharzt in allen anderen zulassungsfähigen Fachgebieten durch die KV Sachsen gefördert (KVS-Förderung).
- (3) Die KBV-Förderung nach § 1 Abs. 1 einschließlich § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen wird paritätisch von der KV Sachsen und den LVSK finanziert; die KVS-Förderung nach § 1 Abs. 2 ausschließlich durch die KV Sachsen.

§ 2 Fördergegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gefördert werden in Sachsen Weiterbildungen zum Erwerb eines Facharztstitels, die nach §§ 1 und 5 hinsichtlich der Dauer gemäß der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) förderfähig sind.
- (2) Die Weiterbildungsabschnitte müssen nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) für das jeweilige Weiterbildungsziel anrechenbar sein. Das ist der Fall, wenn die Weiterbildungsabschnitte (gemäß der geltenden WBO obligatorisch und/oder fakultativ) für das jeweilige Weiterbildungsziel nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO der Sächsischen Landesärztekammer benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.
- (3) Die in Sachsen förderfähigen fachärztlichen Fachgebiete werden auf der Internetseite der KV Sachsen veröffentlicht.



- (4) Die Anzahl der allgemeinmedizinischen Weiterbildungsstellen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75 a SGB V ist nicht begrenzt. Die Anzahl der fachärztlichen Weiterbildungsstellen nach § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V ist begrenzt. Die Anzahl der nach KVS-Förderung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen geförderten Weiterbildungsstellen ist nicht begrenzt. Die Anzahl der in Sachsen nach Satz 2 zur Verfügung stehenden Weiterbildungsstellen wird auf der Internetseite der KV Sachsen zu Beginn eines Kalenderjahres veröffentlicht.
- (5) Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle umfasst dabei 40 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitstellen sind förderfähig, wenn diese mindestens im Umfang einer halben Vollzeitstelle, mithin im Umfang von 20 Wochenarbeitsstunden bestehen.

§ 3 Antragstellung und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers oder eines MVZ gewährt, in dessen Praxis eine Weiterbildungsstelle vorgehalten wird. Ist ein MVZ Antragsteller, bei dem der weiterbildungsbefugte Arzt und der Arzt in Weiterbildung angestellt sind, ist der Antrag durch den ärztlichen Leiter des MVZ zu stellen. Die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Bewerber ist der KV Sachsen durch Einreichung des Antrages zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des auf der Internetseite der KV Sachsen abrufbaren Antragsformulars im Original mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zu stellen.
- (3) Die mit dem Antrag auf Erhalt der KBV-Förderung nach § 1 Abs. 1 einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus § 3 der Anlage 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
 - gültige Weiterbildungsbefugnis der Sächsischen Landesärztekammer (Kopie)
 - Arbeitsvertrag zwischen weiterbildendem Arzt bzw. der anstellenden Praxis und dem Arzt in Weiterbildung (Kopie)
 - deutsche Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung oder bei einem Arzt in Weiterbildung ohne deutsche Approbationsurkunde eine Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 28 Sächsisches Heilberufekammergesetz und ggf. Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis bei Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten; bei



Eheschließung/Namensänderung seit Approbation zusätzlich Eheurkunde/Urkunde zur Namensänderung (im Original oder als beglaubigte Kopie)

- ggf. Nachweis über die bisher abgeleisteten bzw. noch abzuleistenden Weiterbildungsabschnitte von der Sächsischen Landesärztekammer (Kopie)

Darüber hinaus ist die KV Sachsen berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages vom Antragsteller einzufordern.

- (4) Für die Antragstellung zur KVS-Förderung einer Weiterbildungsstelle nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Antrag ist grundsätzlich spätestens 6 Wochen vor Tätigkeitsbeginn zu stellen. Im Fall eines begrenzten Förderstellenkontingents nach § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V kann der Antrag auf Förderung nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, frühestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Tätigkeitsbeginn.
- (6) Bei dem begrenzten Förderstellenkontingent der KBV-Förderung der fachärztlichen Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 1 ist jeweils das Datum des vollständigen Antragseingangs maßgeblich. Zu Beginn eines Kalenderjahres können abweichend davon, Antragsteller den Vorzug erhalten, wenn sich jene Ärzte in Weiterbildung bereits im betreffenden ambulanten Weiterbildungsabschnitt befinden und dieser noch mindestens einen Monat bei ganztägiger Beschäftigung andauert. Die Entscheidung über die Förderung der letzten freien Förderstelle des begrenzten Förderstellenkontingents wird im Fall mehrerer taggleicher Anträge bei Vorliegen sämtlicher Antragsvoraussetzungen im Losverfahren entschieden.
- (7) Für die Förderung nach § 1 Abs. 1 wird eine Warteliste geführt. Die Reihenfolge der Warteliste bestimmt sich nach dem Datum des vollständigen Antragseingangs. Das vorhandene Stellenkontingent wird quartalsweise auf ein Vorliegen freier Förderstellen geprüft und in der Reihenfolge der Warteliste innerhalb eines Jahres besetzt. Hiervon abweichend erhalten Antragsteller der Warteliste den Vorzug, wenn sich jene Ärzte in Weiterbildung bereits im betreffenden ambulanten Weiterbildungsabschnitt befinden und dieser noch mindestens einen Monat bei ganztägiger Beschäftigung umfasst. Ein vorübergehender Bezug der KVS-Förderung nach § 1 Abs. 2 bis zum Erhalt der KBV-Förderung ist zulässig und wird bei vollständig belegtem Stellenkontingent geprüft.
- (8) Die Förderung der fachärztlichen Fachgebiete unterliegt gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Insbesondere sind Fachärzte für Augenheilkunde dann als überwiegend konservativ tätig einzustufen, wenn über die Summe der vier letzten abgerechneten und beschiedenen Quartale vor Antragstellung der Leistungsbedarf des ambulanten Operierens, unquotiert



in Euro, aller Augenärzte einer Praxis/Einrichtung in Summe (GOP-Statistik mit Nachweis der Leistungssteuerung) ohne Sachkosten des ambulanten Operierens weniger als 50% des gesamten Leistungsbedarfs gemäß EBM, unquotiert in Euro, ohne Sachkosten des ambulanten Operierens, ausmacht.

- (9) Der Förderung einer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und der Weiterbildung in den fachärztlichen Fachgebieten nach § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V stehen eine oder mehrere bereits abgeschlossene Weiterbildungen im Bereich anderer Fachgebiete nicht entgegen.
- (10) Sonstige finanzielle Mittel aus anderweitigen Förderprogrammen, die für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung als Gehaltsförderung für den Arzt in Weiterbildung bezogen werden, können den Anteil der Förderung der Weiterbildung reduzieren oder eine Förderung nach diesen Durchführungsbestimmungen vollkommen ausschließen.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Förderbetrages je besetzter Weiterbildungsstelle in Vollzeit im Fach Allgemeinmedizin und in fachärztlichen Fachgebieten gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (2) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirkes eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, ist eine höhere finanzielle Förderung im Rahmen der Weiterbildungsförderung im Fachgebiet der Allgemeinmedizin vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle richtet sich nach § 5 Abs. 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (3) Die Höhe des Förderbetrages von Weiterbildungsstellen in den für die vertragsärztliche Versorgung zulassungsfähigen Fachgebieten der KV Sachsen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen beträgt für eine Vollzeitstelle die Hälfte des nach § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen festgelegten Förderbetrages.
- (4) Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.
- (5) Der Förderbetrag ist als Vergütung an den Arzt in Weiterbildung in voller Höhe auszuzahlen. Die vollständige Auszahlung des Förderbetrages an den Arzt in Weiterbildung ist gegenüber der KV Sachsen durch Vorlage entsprechender



Verwendungsnachweise zum im Förderbescheid genannten Zeitpunkt nachzuweisen. Die Förderbeträge sind als laufender Brutto-Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz. Die für den Arzt in Weiterbildung anfallenden Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil) werden nicht aus den Fördermitteln bestritten.

- (6) Die jeweils aktuelle Förderhöhe ist auf der Internetseite der KV Sachsen veröffentlicht.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Die Förderdauer orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen WBO des jeweiligen Weiterbildungsgebietes der Sächsischen Landesärztekammer. Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Sächsischen Landesärztekammer angerechnet werden, können nicht gefördert werden.
- (2) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses in derselben Praxis, die mit demselben Arzt in Weiterbildung besetzt ist, richtet sich nach der vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeit gemäß der geltenden WBO im vertragsärztlichen Bereich. Darüber hinaus sind Weiterbildungsabschnitte genehmigungs- und förderfähig, sofern sie von der Sächsischen Landesärztekammer als für das Weiterbildungsziel erforderlich und notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen der Facharztprüfung im Erstversuch wird die Förderung auf Antrag für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt, soweit diese Zeit von der Sächsischen Landesärztekammer für das Erreichen des Weiterbildungsziels auferlegt wird.

§ 6 Gewährung der Förderung

- (1) Es werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je weiterbildenden Arzt genehmigt als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschneidungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Weiterbildungsbefugten Ärzten mit einer anteiligen Zulassung werden grundsätzlich zeitgleich nicht mehr Ärzte in Weiterbildung je Arzt genehmigt als in der Summe der anteiligen Stelle. Im Verbund weiterbildungsbefugter Ärzte dürfen grundsätzlich nur so viele Ärzte in Weiterbildung beschäftigt werden, wie in der Verbundweiterbildungsbefugnis eingeschlossen sind. Werden mehrere Ärzte in Weiterbildung innerhalb eines Jahres nacheinander ausgebildet, wird getrennt über jeden einzelnen Förderantrag entschieden.
- (2) Die Förderzusage erfolgt für den gesamten zu fördernden Weiterbildungsabschnitt. Die Förderbeträge werden von der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen jeweils



zu Beginn des Folgemonats mit der entsprechenden Honorarabschlagszahlung an den Praxisinhaber oder das MVZ überwiesen. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderungen entfallen.

- (3) Der Praxisinhaber oder das MVZ hat ein vorzeitiges Ausscheiden des Arztes in Weiterbildung, Änderungen hinsichtlich der Absolvierung des Weiterbildungsabschnitts oder des Weiterbildungsziels und über die Anmeldung des Arztes in Weiterbildung zur Facharztprüfung unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen mitzuteilen.
- (4) Kommt der Praxisinhaber oder das MVZ den in § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Pflichten nicht nach, entfallen die Fördervoraussetzungen und die Zahlungen werden durch die KV Sachsen eingestellt.
- (5) Die Gewährung von Fördermitteln für die Weiterbildung in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet sowie einer Zusatz- oder Schwerpunkt-Weiterbildung ist ausgeschlossen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung der Weiterbildung.
- (7) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung bleiben unberührt.

§ 7 Unterbrechung

- (1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Praxisinhaber oder dem MVZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Als Unterbrechungen gelten insbesondere Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und die Vorgaben in § 4 Abs. 4 in der jeweils geltenden Fassung der WBO der Sächsischen Landesärztekammer.
- (3) Für die Zeit der Entgeltfortzahlung nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) wird die Förderung gewährt. Dem Praxisinhaber von der Krankenkasse erstattete Aufwendungen nach dem Umlage-Verfahren U1 gemäß Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) sind mit der Förderung zu verrechnen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung über die Zeit der Entgeltfortzahlung hinaus wird nicht gefördert.
- (4) Von der Förderung ausgenommen sind im Falle einer Schwangerschaft einer Ärztin in Weiterbildung die Zeiten des Mutterschutzes entsprechend dem MuSchG. Es steht dem Praxisinhaber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei, an einem Ausgleichverfahren für die Aufwendungen nach dem Umlage-Verfahren U2 gemäß AAG teilzunehmen.



§ 8 Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderzusage wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entfallen sind. Die bis dahin gewährten Fördermittel sind im Fall des Widerrufs in voller Höhe vom Antragsteller an die KV Sachsen zurückzuzahlen. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel. Eine missbräuchliche Verwendung der Fördermittel liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Fördermittel nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Vergütung ausgezahlt werden,
2. der Weiterbildungsabschnitt aufgrund vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß WBO der Sächsischen Landesärztekammer nicht anrechenbar ist.
3. die Beschäftigung nicht im Rahmen des geförderten Weiterbildungsziels erfolgt,
4. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
5. den Mitteilungspflichten gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmungen nicht nachgekommen wird oder
6. die Verwendungsnachweise für die Fördergelder nicht vorgelegt werden.

Keine missbräuchliche Verwendung liegt im Fall der Nr. 2 bei Abbruch wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit (Härtefallregelung) vor.

(2) Die KV Sachsen setzt den Rückzahlungsbetrag durch Bescheid fest. Der festgesetzte Betrag ist mit Bekanntgabe fällig, es sei denn die KV Sachsen bestimmt einen späteren Fälligkeitszeitpunkt.

(3) Der Rückzahlungsbetrag kann in den § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechenden Fällen und auf Antrag von der KV Sachsen nach billigem Ermessen reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen einzureichen. Es entscheidet der Vorstand der KV Sachsen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 29. Dezember 2021 anstelle der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit beschlossen.